

Generelle Regelungen und Verfahren in der Sekundarstufe II

I. Verfahren bei Abwesenheit - Teilnahmepflicht

a) „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“ (§ 43 (1) SchulG). Ausfallende Kursstunden werden in jedem Einzelfall bei Untis/iServ bekannt gegeben.

b) Verstöße gegen die Teilnahmepflicht können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden; sie können im Extremfall zur Entlassung aus der Schule bzw. zur Erhebung eines Bußgeldes führen. (§53 (4) Schulgesetz, bzw. §126 (4,5)).

Bei Schülern, die bereits die Schulpflicht erfüllt haben, kann die Abschulung ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.“ (§ 53 (4) SchulG)

c) Die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden wird auf Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen vermerkt.

d) Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff in angemessener zeitlicher Frist selbstständig nachzuarbeiten. Um dies zu überprüfen und um eine verlässliche Grundlage für die Leistungsbewertung sicherzustellen, kann der Fachlehrer eine mündliche Feststellungsprüfung durchführen (§ 13 (5) APO-GOST).

Bei Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben (mind. 25% entschuldigte Fehlstunden), ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen, d.h. im Einzelfall muss geprüft werden, ob die Fachlehrkraft im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ eine Feststellungsprüfung ansetzen kann, sofern die Bewertungsgrundlage zur Feststellung einer Note in dem Fach nicht ausreicht (§ 48 Abs. 4 SchulG). Diese Feststellungsprüfung kann allerdings nur eine vorhandene Beurteilungsbasis ergänzen und nicht eine fehlende ersetzen. Generell gilt: Schülerinnen und Schüler sollten 50% der Zeit am Unterricht teilgenommen haben, um durch nachträglich erbrachte Leistungsnachweise im Bereich der sonstigen Mitarbeit beurteilbar zu sein (§13 Absatz 14 APO-GOST).

e) Unentschuldigte Fehlstunden werden als ungenügende Leistung bewertet; die Möglichkeit, den Leistungsstand durch eine mündliche Prüfung festzustellen, entfällt.

f) Verspätungen, die vom Schüler selbst zu vertreten sind, werden wie unentschuldigte Fehlzeiten gewertet.

II. Allgemeines Entschuldigungsverfahren bei Erkrankung

a) Ist eine Schülerin/ein Schüler **durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen** verhindert, die Schule zu besuchen, so **informieren entweder die Eltern** oder bei Volljährigkeit die Schülerinnen/Schüler telefonisch unverzüglich (02591-7993300 bis 7.30 Uhr auf dem laufenden Anrufbeantworter oder danach persönlich bis 7.50 Uhr bei den Schulsekretärinnen) die Schule. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen bzw. muss ein Attest auf dem Postweg in der Schule eingehen.

b) **Am ersten Tag** nach Rückkehr zur Schule wird das **im Vorfeld ausgefüllte und bei fehlender Volljährigkeit von den Eltern unterschriebene Entschuldigungsformular** (bei mehr als zwei Krankheitstagen zusammen mit einem ärztlichen Attest) in den Briefkasten der jeweiligen Jahrgangsstufe geworfen. Das benötigte Formular ist in der Dateiablage der jeweiligen Jahrgangsstufe in iServ hinterlegt.

c) Die Jahrgangsstufenleiterinnen und -leiter sichten die eingegangenen Anträge. Sollte ein Antrag nicht genehmigt werden, so wird mit der Schülerin/dem Schüler Rücksprache gehalten.

d) Bei Krankheit unmittelbar **vor und unmittelbar nach den Ferien** verlangt die Schule lt. Schulgesetz eine telefonische Meldung und die Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung**.

e) Wird eine Schülerin/ein Schüler im Verlaufe des Tages so krank, dass sie/er nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, meldet sich die Schülerin/der Schüler bei den Jahrgangsstufenleiterinnen und -leitern oder im Schulbüro mündlich ab. Am ersten Tag nach Rückkehr zur Schule ist mit dem Entschuldigungsformular wie unter a) beschrieben fristgerecht zu verfahren.

f) Bei nur vorübergehender Sportunfähigkeit (kein Dauerattest) besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht im Sportunterricht, Abweichungen hiervon können nur in Absprache mit den Sportlehrerinnen und -lehrern und der Jahrgangsstufenleitung erfolgen.

III. Entschuldigungsverfahren bei Klausuren

Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin/ein Schüler einzelne Leistungen in einem Fach **aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen**, wird die einzelne oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Schülerinnen/Schüler, die **aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit)** die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, wird unter folgenden Voraussetzungen Gelegenheit gegeben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen:

- a) Die Schule muss **bei fehlender Volljährigkeit von den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit von der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler persönlich oder telefonisch (02591-7993300 bis 7.30 Uhr auf dem laufenden Anrufbeantworter oder danach persönlich bis 7.50 Uhr bei den Schulsekretärinnen) vor Beginn der Klausur** über die Unmöglichkeit der Klausurteilnahme **informiert werden**.
- b) Am ersten Tag nach Rückkehr zur Schule ist ein Entschuldigungsformular wie unter I. beschrieben vorzulegen.

Nur wenn **beide Voraussetzungen** aus a) und b) erfüllt sind, kann die Klausur nachgeschrieben werden.

IV. Beurlaubung (für vorhersehbare Verhinderungen)

a) Muss eine Schülerin/ein Schüler aus anderen Gründen als Krankheit der Schule fernbleiben (z.B. **Führerscheinprüfung etc.**), stellt sie/er **rechtzeitig** vor dem Fehlen einen – bei nicht volljährigen Schülerinnen/Schülern von den Eltern – unterschriebenen Beurlaubungsantrag und wirft diesen ebenfalls in den für die Jahrgangsstufe vorgesehenen Briefkasten. Das benötigte Formular ist in der Dateiablage der jeweiligen Jahrgangsstufe in iServ hinterlegt.

b) Die Jahrgangsstufenleitung sichtet die eingegangenen Anträge. Sollte ein Antrag nicht genehmigt werden, so wird mit der Schülerin/dem Schüler Rücksprache gehalten.

c) Eine Beurlaubung **für mehr als 2 Tage sowie Beurlaubungen vor und nach Ferien und langen Wochenenden kann nur die Schulleitung** genehmigen.

d) Für Anlässe, die vorhersehbar sind, kommt eine nachträgliche Beurlaubung nicht in Betracht.

e) **Arztbesuche sind möglichst in die Zeit zu legen, in der kein Unterricht liegt.**

f) **Für Tage, an denen Klausuren geschrieben werden, wird in der Regel keine Beurlaubung gewährt.**

V. Unterrichtsversäumnis wegen anderer schulischer Veranstaltungen

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler den stundenplanmäßigen Unterricht wegen Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (Klausur in einem anderen Fach, Exkursion in einem anderen Fach, Probe vom Schulchor, -orchester oder -theater, Teilnahme an Austauschfahrten, Teilnahme an SV-Veranstaltungen...) so muss sie/er die Lehrkraft vor den versäumten Stunden im eigenen Interesse selbstständig über den Grund des Versäumnisses unterrichten, da die Lehrkraft in Unkenntnis des Grundes von unentschuldigtem Fehlen ausgehen muss.

VI. Befreiung vom Sportunterricht

- a) Eine Schülerin/Ein Schüler, der aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, hat Anwesenheitspflicht.
- b) „Über Art und Umfang der Befreiung (...) vom Sportunterricht entscheidet der Fachlehrer, bei einer Befreiung über eine Woche hinaus aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleiterin aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses.“ (BASS 12-52 Nr. 32 Freistellung im Schulsport RdErl. d. Kultusministeriums v. 09.12.1988)
- c) Ist die Schülerin/der Schüler für ein Halbjahr oder dauerhaft vom Sportunterricht befreit, so muss mit Hilfe der Jahrgangsstufenleitung geprüft werden, ob zur Erreichung der Pflichtstundenzahl bzw. der Gesamtqualifikation ein weiterer Grundkurs hinzugewählt werden muss. In allen Zweifels- und Sonderfällen – besonders bei langfristiger Erkrankung oder Beurlaubung – ist rechtzeitig die Jahrgangsstufenleitung zu befragen bzw. zu informieren.

VII. Verhalten bei Klausuren

Benutzung elektronischer Medien

Die Benutzung **aller** elektronischer Medien (Handys, internetfähige Uhren, etc.) ist während der Klausuren untersagt. Ausnahmen gelten nur, wenn die Fachlehrer ausdrücklich ein anderes Verhalten anordnen. Dies gilt besonders für den Gebrauch programmierbarer Taschenrechner, die vor Gebrauch resettet werden müssen.

In der Praxis müssen alle Schülerinnen/Schüler ihre ausgeschalteten Medien vor Beginn der Klausur bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgeben.

VIII. Allgemeine Regelungen

Der Stoff jeder versäumten Unterrichtsstunde muss von der Schülerin/dem Schüler selbstständig nachgearbeitet werden.

Beratung der Schülerinnen und Schüler zu Fragen der Oberstufenverwaltung erfolgt regelmäßig durch die Stufenleiterinnen und -leiter und den Oberstufenkoordinator in den Sprechstunden und zu besonderen Terminen.

Allgemeine Informationsveranstaltungen zu den Bedingungen der gymnasialen Oberstufe werden regelmäßig zu Beginn der Schuljahre durchgeführt und die Teilnahme ist für alle Schülerinnen/Schüler verpflichtend.

Ab-, Um-, Zuwahl von Kursen, Veränderung der Schriftlichkeit:

Jede Veränderung der Laufbahn muss schriftlich vor Ende des Halbjahres für das nächste Schulhalbjahr beantragt werden (bei nicht volljährigen Schülerinnen/Schülern mit Unterschrift der Eltern). Die Abgabe erfolgt über den jeweiligen Briefkasten der Jahrgangsstufe. Das benötigte Formular ist in der Dateiablage der jeweiligen Jahrgangsstufe in iServ hinterlegt.

Sonstige Termine werden von der Jahrgangsstufenleitung bzw. vom Oberstufenkoordinator durch Aushang und durch iServ bekannt gegeben.

Jennifer Müller, Oberstufenkoordination